



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

08. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Novelle der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

Vorlagen Nummer: VIII/2026/02754

TOP: 12.17

Antwort der Verwaltung:

1. Hat die Stadtverwaltung das gewerbliche Bereitstellen von Sharing-E-Scootern im öffentlichen Raum seit dem 1. April 2026 formal als erlaubnispflichtige Sondernutzung nach Straßenrecht eingestuft? Wenn nein: Warum nicht, und bis wann ist dies geplant?

Das gewerbliche Bereitstellen von E-Scootern stellte auch schon vorher eine Sondernutzung dar.

2. Welche Sondernutzungsverträge bestehen aktuell mit in Halle tätigen E-Scooter-Anbietern? Bitte Anbieter, Vertragslaufzeit, vereinbarte Flottenobergrenzen sowie erhobene Sondernutzungsgebühren benennen.

Aktuell verfügt die Firma Bolt über eine Sondernutzungserlaubnis bis 30.06.2028, die 600 Fahrzeuge auf 167 festen Abstellflächen umfasst. Es werden jährlich Sondernutzungsgebühren in Höhe von 18.000,00 Euro erhoben.

3. Enthalten bestehende oder geplante Verträge verbindliche Regelungen zu festen Abstellzonen und zum Verbot des stationslosen Abstellens (Free-Floating) in sensiblen Bereichen der Innenstadt? Wenn ja: In welchen Bereichen?

Ja, die Abstellplätze wurden in der Vergangenheit einzeln beantragt. Ein Free-Floating wird nicht erlaubt.

4. Hat die Stadtverwaltung bereits eine systematische Überprüfung aller Fußgängerzonen und Gehwege mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ eingeleitet? Ab dem 1. März 2027 gilt diese Freigabe automatisch auch für E-Scooter. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Bis wann ist die Überprüfung geplant?

Einzelne Bereiche (z.B. Leipziger Str. mit zeitlicher Beschränkung, Salzgrafenplatz, Neustädter Passage/vor dem Neustadtzentrum) sind für Radfahrer freigegeben. Eine zusätzliche Freigabe für E-Scooter wird zur Klarstellung und zur besseren Einbindung in das Verkehrsnetz grundsätzlich befürwortet.



5. Für welche konkreten Bereiche in Halle ist beabsichtigt, ein spezifisches Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge gemäß § 45 StVO (neue Fassung) anzuordnen, um das Konfliktpotenzial mit dem Fußverkehr, insbesondere zum Schutz älterer, mobilitätseingeschränkter und behinderter Menschen, zu begrenzen?

Ein Verbot ist für keinen Bereich vorgesehen. Das Konfliktpotential unterscheidet sich nicht grundlegend von dem zwischen Fußgängern und Radfahrern. Radfahrer erreichen oftmals eine deutlich höhere Geschwindigkeit als E-Scooter.

6. Liegen der Stadtverwaltung Daten zu Unfällen und Gefährdungssituationen mit E-Scootern in Halle vor? Wenn ja: In welchen Stadtteilen und an welchen Orten häufen sich diese, und welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung daraus?

Nein.

7. Welche Maßnahmen plant das Ordnungsamt, um die ab März 2027 geltenden höheren Bußgelder für das unerlaubte Befahren von Gehwegen konsequent durchzusetzen?

Die Zuständigkeit für Kontrollen und die Ahndung von Verstößen in diesem Zusammenhang liegt bei der Polizei.

8. Plant die Stadtverwaltung, die neuen Sondernutzungsregelungen zu nutzen, um E-Scooter-Abstellflächen gezielt an HAVAG-Haltestellen und Mobilitätsstationen einzurichten und damit die Verzahnung mit dem ÖPNV für die „letzte Meile“ voranzutreiben – und wenn ja, an welchen konkreten Standorten?

Eine Einbindung der Mobilitätsstationen erfolgte bereits. Weitere Standorte stehen in Abhängigkeit der Anträge der Betreiber, die wiederum auf feststellbaren Bedarf reagieren.

René Rebenstorf
Beigeordneter